

3. Verbotene Waffen gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 1 (Auszug)

Waffenart/ Kennzeichnung	Sanktionsnormen nach dem WaffG
Schusswaffen - Vollautomaten: Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösvorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können - Vorderschaftrepetierflinten (Pump-Gun), bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt - die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen) - Wilderergewehre: über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammenklappbar, zusammenschiebbar, verkürzbar oder schnell zerlegbar	Verbrechen, § 51 Abs. 1 Verbrechen, § 51 Abs. 1 Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 1 Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 1
Hieb- und Stoßwaffen¹¹ - verkleidete Hieb- und Stoßwaffen (Stockdegen, Gürtelschnallendolch etc.) - Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne	Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 1
Molotow-Cocktail: Gegenstände, bei denen leicht entflammare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann; oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann auch: Verbot der Anleitung zur Herstellung	Vergehen, § 52 Abs. 1 Nr. 1 Vergehen, § 52 Abs. 4
Reizstoffsprüngeräte ohne BKA- oder PTB-Zulassungszeichen	Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 1
Elektroimpulsgeräte¹⁵ ohne PTB-Zulassungszeichen und Distanz-Elektroimpulsgeräte (Taser)	Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 2
Präzisionsschleudern, sowie deren Armstützen und Nun-Chakus (Würgehölzer)	Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 1
bestimmte Messer: - Faust ¹⁷ -, Butterfly- und Fallmesser - Springmesser mit nach vorn austretender Klinge oder mit Klingenslänge von mehr als 8,5 cm oder mit zweiseitigem Klingenschliff	Vergehen, § 52 Abs. 3 Nr. 1

**4. Sicherstellung/
Beschlagnahme¹⁸**

- Bei Zweifeln, ob ein Gegenstand dem WaffG unterliegt, sollte eine Sicherstellung und Übersendung an das BKA zwecks Einstufung geprüft werden
 - §§ 94/ 98 StPO zur Beweissicherung bleiben unberührt
 - Einziehungsgegenstand gem. §§ 54 Abs. 1 und 2 WaffG i.V.m. 111b/e StPO (ggf. 46 OwiG)

**5. Eigensicherung
(LF 371) beachten!**

- nicht unnötig hantieren!
 - nicht experimentieren!

Herausgeber:
 Ministerium für Inneres und
 Kommunales
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
 und Personalangelegenheiten
 der Polizei Nordrhein-Westfalen
 Redaktion: Patrick Kiehne
 Foto + Layout: Uwe Dykhuizen

Stand: 08.2015

Fußnotenverzeichnis

- Umgangsbezogene Ausnahmen von der Waffenbesitzkarten- und Waffenscheinpflicht gem. § 12 Abs. 1 und 2 WaffG beachten.
- Erwerb:** - Erlangen der tatsächlichen Gewalt; **Besitz:** - Ausübung der tatsächlichen Gewalt; **Führen:** - es führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. Bestimmte Arten des Führens sind erlaubnisfrei, wie gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, der Transport: Waffe und Munition getrennt, verschlossenes Behältnis oder geschlossenes Behältnis (Faustformel: Zugriff innerhalb von drei Sekunden mit weniger als drei Handgriffen, gem. WaffVwV Nr. 12.3.3.2), vom Bedürfnis umfasster Zweck von einem Ort zum Anderen; **Schießen:** - Verschießen von Geschossen, Kartuschenmunition (auch mit Reizstoffen), pyrotechnischer Munition; **Überlassen:** - tatsächliche Gewalt einräumen (nur an Berechtigte) § 12 Abs. 4 WaffG genannten Ausnahmen.
- Nicht erforderlich für das Schießen auf Schießstätten und für die weiteren in § 12 Abs. 4 WaffG genannten Ausnahmen.
- Erlaubnisfrei nur für pyrotechnische Munition der Klasse „PM I“
- wie Luftgewehre, Luftpistolen, Gotchwaffen, Farbmarkierer etc.
- Bewegungsenergie max. 0,5 Joule und darf durch Umbau nicht gesteigert werden können; bei Zweifeln kommt eine Sicherstellung zwecks Ermittlung der Bewegungsenergie in Frage
- Anscheinswaffe: Schusswaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden, Nachbildungen von Schusswaffen und unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen. Nicht erfasst, wenn diese erkennbar zum Spiel bestimmt sind (Farbgebung, Größe weicht 50 % vom Original ab oder fehlende Kennzeichnungen von Feuerwaffen)
- Nachbildungen haben die äußere Form von Schusswaffen; aus ihnen kann nicht geschossen werden (Modelle, Bausätze, Feuerzeugpistole).
- Dauerhaft unbrauchbar ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann. Seit 01.04.2003 durch Zulassungszeichen der Beschussämter gem. Anlage 2 Abbildung 11 zur BeschV erkennbar. Beachte: Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen, dazu KrWaffUmgV v. 01.07.2004
- wie Lauf oder Gaslauf, Verschluss, Patronen- oder Kartuschenlager oder Griffstück mit Abzugseinheit bei Faustfeuerwaffen; nicht aber: Magazin
- Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung von Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.
- Objektive Zweckbestimmung als Hieb- und Stoßwaffe durch bauliche Veränderungen
- Klinge schnell auf Knopf- oder Hebeldruck hervor und kann hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden
- Messung der Klingenslänge: der aus dem Griffstück herausragende Teil, unabhängig des geschliffenen Teils der Klinge
- Geräte ohne Prüfzeichen (Altgeräte) sind lediglich im Umgang „Besitz“ straffrei, wenn das Modell vor dem 11.10.2002 hergestellt wurde und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurde; sonst verbotene Waffe gem. Anlage 2, Abs. 1, Nr. 1.3.6
- Verbotene Umgangsarten: Erwerb, Besitz, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Schießen, Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen und Handel
- Ausnahme: Inhaber jagdrechtlicher Erlaubnisse und Angehörige der lederverarbeitenden Industrie (Kürschner), im Rahmen ihrer Tätigkeit
- Eine als Beweismittel sichergestellte Waffe gem. §§ 94/ 98 StPO kommt zeitgleich als Einziehungsgegenstand gem. §§ 111b StPO, 74 Abs. 4 StGB, 54 WaffG in Betracht.
- dazu WaffVwV v. 05.03.2012 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.2
- dazu WaffVwV v. 05.03.2012 Nr. 42a.3



2015

Waffenkalender



1. Schusswaffen/gleichgestellte Gegenstände i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1

Waffenart/ Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart ²	WaffenrechtlicheBedingung/ Erlaubnis ¹	Sanktionsnormen nach dem WaffG
„scharfe“ Schusswaffen Munition	Erwerb/Besitz Überlassen Führen Schießen Erwerb/Besitz	Waffenbesitzkarte - Waffenschein Erlaubnisschein ³ Munitionserwerbsschein	Vergehen , § 52 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 2a Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 7 siehe Erwerb/Besitz Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 (Führen beachten!) Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2b
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zulassungs- zeichen der PTB Munition	 Erwerb/Besitz Überlassen Führen Schießen Erwerb/Besitz Überlassen	Mindestalter 18 Jahre - Kleiner Waffenschein Erlaubnisschein ³ Mindestalter 18 Jahre	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 (Führen beachten!) Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16
Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen (CO ₂) ⁵ Munition	 Erwerb/Besitz Überlassen Führen Schießen	Mindestalter 18 Jahre - Waffenschein Erlaubnisschein ³	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 Vergehen , § 52 Abs. 3 Nr. 2a Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 3 (Führen beachten!)
Spielzeug(schuss)waffen ⁶ bspw. zum Verschießen von Kunststoffkugeln oder auch Knallkorken- und Zündplättchen- waffen	Erwerb/Besitz Überlassen Führen	- Führungsverbot in der Öffentlichkeit für Anscheinswaffen ⁷	- Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 21a (Ausnahmen gem. § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 beachten!)
Unbrauchbar gemachte Schusswaffen ⁸ und Nachbildungen ⁸ Schusswaffen	Erwerb/Besitz Führen	- Führungsverbot in der Öffentlichkeit für Anscheinswaffen ⁷	- Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 21a (Ausnahmen gem. § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 2 beachten!)
Wesentliche Teile von Schuss- waffen ¹⁰ , Schalldämpfer	Erwerb/Besitz Überlassen Führen	entsprechend der Schusswaffe, für die sie bestimmt sind	
Armbrust ¹⁹	Erwerb/Besitz/Führen Überlassen Schießen	Mindestalter 18 Jahre - Erlaubnisschein ³	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 3

Beachte: Führungsverbot auf öffentlichen Veranstaltungen für alle Waffen gem. § 42 Abs. 1 WaffG, Vergehen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG.
Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Der Ausnahmebescheid ist mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen.

2. Tragbare Gegenstände i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2

Waffenart/ Kennzeichnung	Waffenrechtliche Umgangsart ²	WaffenrechtlicheBedingung/ Erlaubnis	Sanktionsnormen nach dem WaffG
Hieb- und Stoßwaffen ¹¹ Schlagstock, Tonfa, Schwert, Dolch, Ninja- Wurfmesser etc., auch: Selbstlaborate ¹² wie Baseballschläger mit Griffschlaufe und Nägeln oder Mofakette an einem Ende mit Griffband umwickelt, nicht aber: Gebrauchsmesser wie Rasiermesser, Fahrtenmesser, Taschen- und Küchenmesser, Baseballschläger, Beil, Eisenstange, Kabel etc. (hier besteht die Zweckbestimmung Werkzeug oder Sportgerät)	Erwerb/Besitz Überlassen Führen	Mindestalter 18 Jahre - Führungsverbot in der Öffentlichkeit für Hieb- und Stoßwaffen Führungsverbot in der Öffentlichkeit für Einhandmesser und Messer mit feststehender Klinge über 12 cm	Owi , § 53 Abs. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 21a (Ausnahmen gem. § 42a Abs. 2 und 3 beachten: - Verwendung bei Foto-, Film-, Fernsehaufnahmen oder Theatervorführung - Transport in verschlossenem Behältnis - Vorliegen eines berechtigten Interesses (wie Berufsausübung, Sport etc. ²⁰)
Springmesser ¹³ - seitlich austretende Klinge - Klingenlänge max. 8,5 cm ¹⁴ - einseitiger Klingenschliff	Erwerb/Besitz Überlassen Führen	Mindestalter 18 Jahre - Führungsverbot in der Öffentlichkeit als Einhandmesser	Owi , § 53 Abs. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 21a (Ausnahmen gem. § 42a Abs. 2 und 3 beachten; siehe oben)
Elektroimpulsgeräte mit dem amtlichen Zulassungs- zeichen der PTB ¹⁵ 	Erwerb/Besitz Führen Überlassen	Mindestalter 18 Jahre -	Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 1 Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16
Reizstoffsprüngeräte mit BKA- oder PTB-Zulassungszeichen Tierabwehrspray	Erwerb/Besitz/Führen Überlassen	Mindestalter 14 Jahre - keine Waffe i.S.d. WaffG!	- Owi , § 53 Abs. 1 Nr. 16 Keine waffenrechtliche Sanktionsnorm!

Öffentliche Veranstaltung i.S.d. § 42 Abs. 1 WaffG: „Öffentliche Veranstaltungen sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt und in der Regel jedermann zugänglich sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben.“ (BGH, Beschl. v. 22.02.1991- 1 StR 44/91); auch: entsprechend zugängliche Theater-, Kino- oder Tanzveranstaltungen (Diskothek), WaffVwV vom 05.03.2012 Nr. 42.1

Ausweispflichten § 38 WaffG: Wer eine Waffe führt (alle Waffen) muss seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen und befugten Personen auf Verlangen aushändigen. Falls erforderlich müssen darüber hinaus Waffenbesitzkarte, Waffenscheine, Schießeraubnisse, Leihbelege oder bei Jägern der Jagdschein mitgeführt und auf Verlangen ausgehändigt werden. Verstoß: Owi, § 53 Abs. 1 Nr. 20